ULLMANN
LOGISTIK GMBH

Ullmann Logistik GmbH
Josef-Wallner-Straße 1
D-94469 Deggendorf
Tel +49 991 344 76 83-0
Fax+49 991 344 76 83-99
info@ullmann-logistik.com
www.ullmann-logistik.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand September 2025

I. Geltungsbereich
1. Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Frachtverträge der Ullmann Logistik GmbH mit den jeweiligen Frachtführern.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen auf Transportauftragsbestätigungen der eingesetzten Frachtführer haben keine Gültigkeit. Soweit die folgenden Punkte nicht abweichen, erfolgt die Auftragserteilung gem. HGB-CMR und ADSp in der jeweils neuesten Fassung. Der Frachtführer erklärt ausdrücklich, dass er die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), insbesondere die §§ 7b und 7c kennt, deren strikte Einhaltung Bestandteil des Vertrages sind.
3. Es wird hiermit generell allen Auftragsbestätigungen widersprochen.
4. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ullmann Logistik GmbH.

II. Auskunfts- und Mitteilungspflicht
1. Der Fahrer ist verpflichtet, auf Anfrage der Ullmann Logistik GmbH über Sendungen, welche in deren Namen zugestellt oder abgeholt werden, Auskunft zu erteilen. Am Folgetag der Beladung ist es zwingend vorgeschrieben, dass sich der Fahrer beim Disponenten bis 08:30 Uhr meldet, um einen kurzen Statusbericht abzugeben. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns vor, für den uns entstandenen Mehraufwand 30,00 EUR einzubehalten.
2. Bei Problemen oder Verzögerungen ist ausschließlich die Ullmann Logistik GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit evtl. Terminschwierigkeiten ausgeräumt werden können.

III. Kosten
1. Krankosten bzw. Montagekosten, die durch verspätete Übernahme bzw. Entladung entstehen, gehen zu Lasten des Frachtführers.
2. Erfüllt der Frachtführer den Auftrag nicht fristgemäß, machen wir Gebrauch von § 280 BGB in Verbindung mit §§407 ff. HGB.
3. Übliche Standzeiten sind mit dem vereinbarten Frachtpreis abgegolten. Standgeld wird erst ab 24 Stunden, jeweils für Beladung und Entladung, vergütet. Dies gilt nicht, wenn die Standzeiten vom Frachtführer zu vertreten sind. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Standgeld.
Die Forderung muss vom Frachtführer vorab schriftlich geltend gemacht und vom Auftraggeber bestätigt werden, damit bei der Endabrechnung eine entsprechende Zuordnung erfolgen kann.

IV. Sonstiges
1. Es besteht generelles Umladeverbot und Beiladeverbot.
2. Der Auftrag ist mit folgenden Unterlagen zu bestätigen: Angabe des KFZ-Kennzeichens (welches den Transport durchführt) und Kopie der gültigen Güterschadenhaftpflichtversicherung.
3. Für die Stornierung des Transportauftrages nach der Zusendung der Rückbestätigung wird eine Pauschale i.H.v. 210,00 € vom Frachtführer an den Auftraggeber gezahlt. Der Auftraggeber ist hierbei berechtigt, einen höheren tatsächlichen entstandenen Schaden geltend zu machen. Gleichermaßen ist der Frachtführer berechtigt, nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass ausländisches Fahrpersonal den Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und den nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel, die Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, mitführt. Das Fahrpersonal muss die v.g. Unterlagen während der gesamten Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.
5. Eine Weitergabe dieses Auftrages an Dritte ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung untersagt.

V. Haftungserweiterung
1. Eine Haftungserweiterung gem. § 449 HGB auf 40 SZR/kg gilt als vereinbart. Der Frachtführer verfügt über eine Güterschadenhaftpflichtversicherung nach § 7a GüKG mit entsprechender Deckung.
2. Kundenschutz gilt als vereinbart.

VI. Gefährliche Güter
Der Transport gefährlicher Güter gilt als vereinbart. Unabhängig von den diesbezüglichen Hinweispflichten des Auftraggebers nach CMR hat der Frachtführer selbstständig zu überprüfen, ob es sich bei dem Transport um gefährliche Güter handelt und gegebenenfalls die entsprechenden Schritte einzuleiten. Ist ein Gefahrgutlenkerausweis erforderlich, so ist dieser auf Gültigkeit zu überprüfen. Der Frachtführer ist für die Fahrzeug- und Lenkerausrüstung gemäß ADR verantwortlich. Die Ullmann Logistik GmbH behält sich das Recht zur diesbezüglichen Kontrolle vor.

VII. Lademitteltauschvereinbarung
1. Der Lademitteltausch (Europaletten und Gitterboxen, Ladehölzer, Keile, Verladewinkel) sowohl beim Absender als auch beim Empfänger (Zug um Zug) gilt als vereinbart.
2. Bei Nichttausch sind die Gründe hierfür vom Auftragnehmer bzw. vom von ihm eingesetzten Dritten am Frachtbrief oder Palettenschein schriftlich zu dokumentieren und durch den Verlader/Empfänger gegenzeichnen zu lassen. Wird der vereinbarte Lademitteltausch seitens des Subunternehmers nicht Zug um Zug durchgeführt, ist er binnen 10 Werktagen nachzuholen. Nach Ablauf wird die Rücknahme verweigert. Bei verspäteter Rückgabe, Nichttausch oder fehlenden Belegen wird von der Ullmann Logistik GmbH 17.50 EUR pro Europalette / Düsseldorfer Palette bzw. 98,00 EUR je Gitterbox als Schadensersatzforderung berechnet und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR einbehalten. Bei Palettenausgleich über Schenker-Pool-Konto wird eine Gebühr von 1,70 € netto per Palette verrechnet. Eine Aufrechnung mit der Frachtforderung gilt als vereinbart. Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise.
3. Für nicht getauschte Lademittel beim Empfänger ist ausschließlich der Frachtführer zuständig.

VIII. Rechnungsstellung
1. Abrechnungen werden nur mit original quittierten Ablieferbelegen und Palettenscheinen akzeptiert. KVO/CMR Frachtbriefe reichen hier nicht aus. Die gesamten Frachtunterlagen müssen binnen 5 Werktagen bei uns vorliegen. Bei verspäteter Vorlage, fehlenden Ablieferbelegen oder mangelnden Angaben in diesen, behalten wir uns vor, Ihre Frachtrechnung um 25,00 EUR zu kürzen. Der Auftraggeber ist hierbei berechtigt, einen höheren tatsächlichen entstandenen Schaden geltend zu machen. Gleichermaßen ist der Frachtführer berechtigt, nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
2. Bei Frachtstornierungen seitens der Ullmann Logistik GmbH können vom Frachtführer keine Ersatzansprüche gegen diese geltend gemacht werden.
3. Die Rechnungszahlung erfolgt 45 Tage nach Eingang. Zahllauf einmal wöchentlich.
4. Wir sind Ihr Vertragspartner, wir akzeptieren keine Abtretung von Forderungen an Factoring-Unternehmen.
5. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass bei Zahlung fälliger Transportrechnungen etwaige Gegenrechnungen jeglicher Art (z. B. Paletten, Schäden, Fracht usw.) in Abzug gebracht werden dürfen.

IX. Konventionalstrafe
Durch Eintritt in den Wettbewerb wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 20.000,00 EUR fällig. Der Auftraggeber ist hierbei berechtigt, einen höheren tatsächlichen entstandenen Schaden geltend zu machen. Gleichermaßen ist der Frachtführer berechtigt, nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

X. Nicht berechtigte Mahnung
Bei nicht berechtigter Mahnung werden 25,00 € vom Rechnungsbetrag gekürzt. Der Auftraggeber ist hierbei berechtigt, einen höheren tatsächlichen entstandenen Schaden geltend zu machen. Gleichermaßen ist der Frachtführer berechtigt, nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

XI. Gerichtsstand
Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftraggebers, sofern der Frachtführer auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn der Frachtführer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Frachtführer auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
HRB-Nr. 3183, Geschäftsführer: Oliver Ullmann

XII. Salvatorische Klausel
Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, welche dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.